

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächlich Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von:

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates	35 Euro
2. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen	
a) bei Sitzungen unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung	10 Euro
b) bei allen anderen Sitzungen	20 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich | 250 Euro |
| b) für den 2. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich | 100 Euro |

Für eine länger dauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1.

- (3) Die Sitzungsgelder werden halbjährlich jeweils nachträglich gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. April 1990, zuletzt geändert am 15. August 2001, außer Kraft.

Bötzingen, den 13. Februar 2008




Schneckenburger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**1. Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 27. Juli 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Februar 2008 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 Euro

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von:

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates	50 Euro
2. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen	
a) bei Sitzungen unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung	15 Euro
b) bei allen anderen Sitzungen	25 Euro

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

a) für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich	300 Euro
b) für den 2. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich	125 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 27. Juli 2015



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schneckenburger'.

Schneckenburger
Bürgermeister

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen am 14. August 2015 öffentlich bekanntgemacht.

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Februar 2008 (geändert mit Änderungssatzung vom 27. Juli 2015)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat, aufgrund des in § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (geändert mit Änderungssatzung vom 27. Juli 2015) beschlossen:

§ 1

§ 3a wird wie folgt eingefügt:

§ 3a Erstattung der Kosten entgeltlicher Betreuung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen.

Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Tag erstattet.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über

die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bötzingen, den 13. Dezember 2016



Schneckenburger
Bürgermeister

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen am 23. Dezember 2016 öffentlich bekannt gemacht.